

Hygienekonzept der Begegnungsstätte Schloss Craheim

Grundlage für dieses Hygienekonzept sind die Vorgaben der BayIfSMV der Bayerischen Staatsregierung und der DEHOGA BAYERN.

Inhaltsverzeichnis

1. Informationen für unsere Mitarbeiter	Seite 2
2. Informationen für unsere Gäste	Seite 2
3. Testpflicht für nicht genesene/geimpfte Personen	Seite 3
4. Generelles und öffentliche Räume	Seite 4
5. Gastronomischer Bereich	Seite 5
6. Zimmerbelegung	Seite 6
7. Nutzung der Tagungsräume	Seite 6
8. An- und Abreise	Seite 7
9. Einreise aus dem Ausland	Seite 7

1. INFORMATIONEN FÜR UNSERE MITARBEITER

- Alle Mitarbeiter unseres Hauses werden über unser Hygienekonzept unterrichtet.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist in allen öffentlichen Bereichen (z.B. Flur) immer erforderlich. In den nicht-öffentlichen Bereichen (z.B. Büro, Werkstatt) muss die Mund-Nasen-Bedeckung nur getragen werden, wenn die Mitarbeiter den Abstand von 1,5 m untereinander nicht einhalten können.

Während für Gäste die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt, dürfen die Mitarbeiter auch medizinische Masken (OP-Masken) tragen.

2. INFORMATIONEN FÜR UNSERE GÄSTE

- Unsere Gäste, die an *eigenen Seminaren* teilnehmen, werden vor Ihrer Anreise mit einem Schreiben über die wichtigsten in unserem Haus bestehenden Maßnahmen informiert. Dieses wird in der Regel zusammen mit der Seminarbestätigung versandt. Bei *Gastgruppen* erhalten dieses Schreiben die Gruppenleiter. Auf Wunsch kann natürlich auch das vollständige Hygienekonzept eingesehen werden.
- Alle Gäste (sowohl von eigenen Seminaren als auch von Gastgruppen) erhalten zusätzlich bei der Anreise ein Informationsblatt mit den im Haus geltenden Regelungen.
- Gäste, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu Covid19-Infizierten hatten, sowie Personen, die Unwohlsein empfinden, das auf eine Covid19-Erkrankung hinweisen könnte, werden in diesem Schreiben gebeten, von der Anreise abzusehen bzw. vorab einen Arzt aufzusuchen.
- Ein aktuelles Exemplar dieses Hygienekonzepts kann in der Rezeption eingesehen werden.
- In allen Gebäuden gilt die verbindliche Maskenpflicht:
Gäste ab dem 15. Lebensjahr müssen in allen Gebäuden eine FFP2-Maske tragen, Kinder ab dem 6. Lebensjahr eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung, Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit.

Gäste, die einen ärztlichen Nachweis vorlegen können, dass sie aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht befreit sind, erhalten bei Anreise ein Ansteckschild, das sie als maskenbefreit ausweist. Dies ist notwendig, da unsere Mitarbeiter verpflichtet sind, die Einhaltung der Maßnahmen zu kontrollieren und bei Verstoß die Gäste des Hauses zu verweisen.

3. TESTVERFAHREN FÜR NICHT GENESENE, NICHT GEIMPFT PERSONEN

- **Nach Verordnung der bayerischen Staatsregierung dürfen wir nur Personen beherbergen, die zur Anreise eine Bescheinigung vorlegen können, dass sie:**
 - **entweder vollständig geimpft sind**
 - **oder bereits an Corona erkrankt waren und genesen sind**
 - **oder negativ getestet sind**

Für alle Gäste, die keine Bescheinigung vorweisen können, dass Sie vollständig geimpft oder genesen sind, gilt also die Testpflicht:

- Als Beherbergungsbetrieb sind wir verpflichtet, uns zur Anreise von allen unseren Gäste einen gültigen, negativen Test vorweisen zu lassen.
Dieser darf sowohl bei einem Schnelltest als auch bei einem PCR-Test nicht älter als 24 Std. sein.
- Sollte wider dieser Anweisung ein Gast ohne negatives Testergebnis anreisen, muss vor Ort ein Selbsttest unter Aufsicht einer von uns beauftragten Person durchgeführt werden.
Die Kosten für diesen Test trägt der Gast selbst. EU-zertifizierte Selbsttests können für 2,50 € bei uns erworben werden.
- Als Beherbergungsbetrieb sind wir außerdem verpflichtet, bei einem Inzidenzwert über 50 unsere Gäste erneut zu testen, falls diese sich länger als 48 Stunden in unserem Haus aufhalten (unter 50 ist die Wiederholung des Tests nicht notwendig). **Welche dieser beiden Regelungen gilt (für unter oder für über 50), entscheidet das jeweilige Landratsamt.** Die für uns aktuell gültige Regelung ist auf der Webseite des Landratsamtes Schweinfurt nachzulesen.
Wenn der Wert über 50 liegt und erneut getestet werden muss, wird zu einem von uns vorgegebenen Zeitpunkt unter Aufsicht einer von uns beauftragten Person ein Selbsttest durchgeführt und eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.
Die Kosten für diesen Test trägt jeder Gast selbst. EU-zertifizierte Selbsttests können für 2,50 € bei uns erworben werden.

Sollte der Selbsttest bei einer Person positiv ausfallen, muss die betroffene Person sich sofort in Quarantäne in Ihrem Zimmer begeben oder abreisen und zuhause in Quarantäne gehen.
Alle weiteren Kontakte müssen so weit wie möglich vermieden werden.
Die Corona-positiv getestete Person muss über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

4. GENERELLES UND ÖFFENTLICHE RÄUME

- In allen Häusern wird an den entscheidenden Stellen durch Schilder auf die Maßnahmen hingewiesen. In allen Gebäuden gilt die Maskenpflicht.
- Es befinden sich Anleitungen zum richtigen Händewaschen an den öffentlichen Waschbecken.
- Gästen und Mitarbeitern werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
Zusätzlich zu den Spendern an den öffentlichen Waschbecken befinden sich Desinfektionsspender im Eingangsbereich aller drei Häuser, sowie auf jedem Stockwerk im Schloss in der Nähe des Aufzugs.
- Die Türklinken und Lichtschalter in den Fluren und genutzten Räumen werden regelmäßig gereinigt.
- In allen Gemeinschaftsräumen sowie den Fluren gilt die Abstandsregel von 1,5 m.
In den öffentlichen Räumen und Gängen sind die Gäste angehalten, eigenständig auf den Abstand zu achten.
- Alle genutzten Räume werden regelmäßig, möglichst stündlich, gelüftet.
- Der Aufzug wird regelmäßig gereinigt. Der Aufzug sollte möglichst nur von einer Person bzw. von Personen aus einem Haushalt genutzt werden.
- Die Gäste und Mitarbeiter müssen ab Betreten des Betriebes und bei Bewegungen im Gebäude eine Maske tragen.
Ausgenommen ist nur ihr Sitzplatz am Tisch im Speisesaal sowie ihr Zimmer.
Auf dem weitläufigen Außengelände kann auf eine Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden, sofern der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
- Sollten Gäste während des Aufenthalts Symptome entwickeln, die auf eine Covid19-Erkrankung hinweisen, haben sie sich unverzüglich zu isolieren und dürfen die Gemeinschaftsräumlichkeiten nicht mehr betreten. Sie haben so rasch wie möglich den Aufenthalt zu beenden und einen Arzt aufzusuchen.
- Bei Nichteinhaltung sind die Mitarbeiter verpflichtet, die Gäste auf die verbindliche Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen hinzuweisen.
- Da unsere Gäste unsere weitläufigen Parkplätze selten und zu unterschiedlichen Zeiten nutzen, ist kein zusätzliches Parkplatzkonzept erforderlich.

5. GASTRONOMISCHER BEREICH

- Auch im Bereich der Speisesäle gibt es die Möglichkeiten, sich die Hände zu waschen und zu desinfizieren. Zusätzlich stehen Einmal-Handschuhe bereit.
- Die Tische und Stühle in den Speisesälen sind mit dem vorgegebenen Abstand aufgestellt.
- **Da alle Gäste, die sich in unserem Haus befinden, nachweislich vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet sind, gelten folgende Regelungen:**

In den Speisesälen sowie im Schlosskeller dürfen beliebig viele Personen zusammen sitzen, solange diese zur gleichen Tagungsgruppe gehören.

Die Teilnehmer einer Tagung sitzen ohne Abstand und ohne Maske zusammen.

Das Zusammensitzen von Personen aus unterschiedlichen Gruppen ist nur bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m erlaubt.

- Die Mund- und Nasenschutzmaske darf am Tisch abgenommen werden. Beim Aufstehen vom Sitzplatz muss die Mund-Nasen-Bedeckung wieder aufgesetzt werden.
- Auf den Tischen stehen keine offenen Lebensmittel. Salz, Pfeffer, Zucker und Milch sind portioniert abgepackt.
- Das Buffet ist als Einbahnstraße aufgebaut. Der einzuhaltende Mindestabstand von 1,5 m ist am Boden markiert.
- Kinder bis 10 Jahre dürfen den Buffet-Bereich nur in Begleitung der Eltern oder eines Erwachsenen aufsuchen.
- Die Ausgabe von offenen Lebensmitteln am Buffet erfolgt hauptsächlich durch das Serviceteam. Selbstbedienung ist möglich, wenn die Produkte einzeln abgepackt sind oder wenn bei offenen Lebensmitteln Einmal-Handschuhe getragen werden.
- Die Gäste haben zusätzlich die Möglichkeit, ihr Essen mit auf ihr Zimmer oder nach draußen in den Schlosspark zu nehmen. Hierzu werden umweltfreundliche Mitnahmeboxen bereitgestellt.
- Alle Räume werden regelmäßig gelüftet. Wo es möglich ist, bleiben Türen grundsätzlich offen.
- Kaffee und Kuchen am Nachmittag:
Der Kuchen wird einzeln auf abgedeckten Tellern am Ende des Mittagessens für die Gäste bereit gestellt, die Kuchen bestellt haben.
Kaffee und Tee können in der Kuppelhalle jederzeit an den entsprechenden Spendern entnommen werden. Die Gäste können mit Getränk und/oder Kuchen auf ihr Zimmer gehen oder sich in den weitläufigen Schlosspark setzen.
- Die verschiedenen Hygienepläne für den Gastronomiebereich hängen an den entsprechenden Stellen im Haus aus.

6. ZIMMERBELEGUNG

- Die Reinigung der Bäder, Gästezimmer und Seminarräume erfolgt möglichst in Abwesenheit der Gäste, um Kontakte zu vermeiden.
- Zwischen allen Duschen befinden sich Trennwände.
Für die Gemeinschaftsduschen gilt: die Lüftung in den Duschräumen ist ständig in Betrieb zu halten. Nach Möglichkeit sollten die Fenster offen bleiben.
- Der Einsatz von Gegenständen in den Zimmern, die von einer Mehrzahl von Gästen benutzt werden (Hausordnung, Wolldecken) wird so gestaltet, dass nach jeder Benutzung eine Reinigung oder Auswechslung erfolgt.

7. NUTZUNG DER TAGUNGSRÄUME

- **Da alle Gäste, die sich in unserem Haus befinden, nachweislich vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet sind, gelten folgende Regelungen:**
m Tagungsraum dürfen beliebig viele Personen zusammen kommen.
Wenn der Abstand von 1,5 m zwischen den Sitzplätzen gewährleistet ist, darf die Maske am Platz abgenommen werden. Beim Aufstehen vom Sitzplatz muss die Mund-Nasen-Bedeckung wieder aufgesetzt werden.

Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, ist auch am Sitzplatz die Maske zu tragen.
- **Alle Tagungsleiter dürfen medizinische Masken statt FFP2-Masken tragen.**
Soweit die Tagungsleiter für ihr Referat einen Abstand von 1,5m zu allen anderen Personen einhalten, kann die Maske abgenommen werden.
- Die Tagungsleiter sind angehalten, die von ihnen genutzten Tagungsräume stündlich zu lüften.
- Zur eigenständigen Zwischenreinigung der Türklinken und anderer Flächen stehen in jedem genutzten Tagungsraum entsprechende Reinigungsutensilien bereit.
- Für das Abendmahl im Gottesdienst werden Einzelkelche genutzt.
- Schlossführungen sind derzeit nicht möglich.

8. AN- UND ABREISE DER GÄSTE

- Die Rezeptionstheke ist mit einer Plexiglasscheibe abgeschirmt.
Die Mitarbeiter hinter der Plexiglasscheibe müssen keine Maske tragen, solange sie den Abstand von 1,5m einhalten. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss in jedem Fall beim Verlassen der Büroräume aufgesetzt werden.
Gäste müssen in jedem Fall die Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Regelmäßig verwendete Utensilien (z.B. EC-Gerät) werden stündlich desinfiziert.
Außerdem werden Einmal-Handschuhe bereit gehalten.
- Vor der Rezeptionstheke dürfen sich maximal zwei fremde Personen oder mehrere Personen aus einem Haushalt gleichzeitig aufhalten.
- Die Rezeptionstüre wird möglichst offen gehalten. So ist eine stetige Lüftung gewährleistet und die Gäste erkennen sofort, ob sich bereits zwei Personen im Raum befinden oder sie eintreten können.
- FFP2-Masken werden in der Rezeption zum Kauf angeboten.
- Die Zimmerschlüssel werden bei jedem Gästewechsel gereinigt und desinfiziert.
- Die Öffnungszeiten der Rezeption werden angepasst, damit lange Schlangen vermieden werden (je nach Gästezahl).
- Wir nehmen von allen Gästen (auch bei Gastgruppen) die Kontaktdaten sowie den Zeitraum des Aufenthaltes auf, um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter den Gästen oder dem Personal zu ermöglichen.
Diese sind für Dritte nicht einsehbar und können auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden weitergegeben werden.

9. EINREISE AUS DEM AUSLAND

Für Gäste, die aus dem Ausland zu uns anreisen, gelten die aktuellen Regelungen der "Coronavirus-Einreiseverordnung" der Bundesrepublik Deutschland. Bitte Informieren Sie sich selbst über die aktuelle Einreiseverordnung sowie über die Einreiseanmeldung direkt auf den Informationsseiten des "Bundesministerium für Gesundheit ":

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/quv-19-lp/coronaeinreisev.html>

Und:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-tests-einreisende.html>